

Satzung

des Vereins

OWL Kompetenzzentrum für Virtual Prototyping & Simulation

Stand 04.09.2006

§1

Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen **„OWL Kompetenzzentrum für Virtual Prototyping & Simulation“**, kurz: **„OWL ViProSim“**, und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, die Maschinenbau- und Industrieelektronikunternehmen sowie deren Systemlieferanten in Ostwestfalen-Lippe in der Innovationsfähigkeit und im Produktbereitstellungsprozess zu unterstützen.
- 2) Dabei sollen die Mitgliedsunternehmen insbesondere unterstützt werden, eine hohe Kompetenz im Einsatz der Methoden und Werkzeuge des Virtual Prototyping und der Simulation durch den Wissenstransfer mit Hochschulen und anderen Unternehmen aufzubauen. Durch neue Kooperationsmodelle zwischen Unternehmen, Hochschulen und Anbietern von IT-Lösungen im Bereich Virtual Prototyping und Simulation sollen Kooperationsvorteile für die Mitglieder generiert werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die „Partner“ des OWL Kompetenzzentrums für Virtual Prototyping & Simulation sind. „Partner“ sind Maschinenbau- oder Industrieelektronikunternehmen sowie deren Systemlieferanten, sofern diese in der Region Ostwestfalen-Lippe mit ihrem Unternehmenssitz ansässig sind. Hochschulen, Forschungsinstitute, Kammern und Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Region Ostwestfalen-Lippe sind ebenfalls Partner.
- 2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, durch besondere Sachkenntnis den Verein und seine Gremien zu unterstützen und zu beraten. Fördernde Mitglieder können durch schriftliche Erklärung dafür optieren, dass sie diese Unterstützung anstelle des von ordentlichen Mitgliedern geschuldeten Mitgliedsbeitrages leisten. Ihre Rechte ergeben sich aus §6 Absatz 8 der Satzung.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand beschließt auch über die Antragung von Ehrenmitgliedschaften.
- 4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus fällig und zahlbar.
- 5) Der Verein kann darüber hinaus Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird solchen natürlichen Personen angetragen, die sich um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. seiner Liquidation,
 - b) mit der schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Insbesondere entscheidet der Vorstand über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beschließt im übrigen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.
- 3) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, zwei Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen berechtigt, nicht besetzte Plätze im Vorstand bzw. freigewordene Plätze im Vorstand durch Kooptierung zu besetzen.
- 4) Geschäftsführender Vorstand, d. h. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorstandssprecher und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder kooptiert und bleibt solange im Amt, bis eine neue Besetzung erfolgt. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen niederzulegen, wenn sie der Meinung sind, dieses wegen anderer Verpflichtungen nicht mit der gebotenen Intensität ausüben zu können.

§6

Mitgliederversammlung

- 1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen wird.
- 2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlassung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Höhe und Art des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - g) die Erteilung von Entlastungen des Vorstandes,
 - h) sonstige in dieser Satzung festgelegte Fälle.
- 4) Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Büchern des Vereins zu nehmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- 8) Fördermitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen und haben ein Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
- 9) Ehrenmitglieder sollen als Gäste eingeladen werden.

§7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Mitglieder beschlossen werden. Im Rahmen eines solchen Beschlusses wird bestimmt, wem die nach Abwicklung etwa noch vorhandenen Geldmittel zukommen.
- 2) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur zur Verwendung für Zwecke gemäß §2 der Satzung kommen. Ist dies nicht möglich, darf das Vermögen des Vereins nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.